

Der Etat des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sieht für dieses Jahr Ausgaben in Höhe von 1,2 Mrd. Euro vor (vgl. hlb – heute im bundestag Nr. 267 vom 30.6.2025). Das seien 133 Mio. Euro mehr als im Vorjahr, wie aus dem Einzelplan 07 des Regierungsentwurfes für den Haushalt 2025 (21/500) hervorgeht. Die Einnahmen seien mit 739,8 Mio. Euro veranschlagt und damit um 73,7 Mio. Euro höher als im Jahr 2024. Im Zuge der Regierungsbildung wurde dem Justizministerium auch die Verantwortung für den Verbraucherschutz übertragen. Im Entwurf des Einzelplans sei diese veränderte Zuständigkeit noch nicht abgebildet. Das Gros der Ausgaben im BMJV-Etat sei für Personal eingeplant. Mit 688,3 Mio. Euro sollen diese auch infolge des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst um 79 Mio. Euro höher ausfallen als im Vorjahr. Die sächlichen Verwaltungsausgaben lägen mit 292,5 Mio. Euro um 44,3 Mio. Euro über dem Vorjahresniveau, die Ausgaben für Investitionen sollen um 10,8 Mio. Euro auf 29,2 Mio. Euro steigen. Ausgabeschwerpunkt sei das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), das dem Geschäftsbereich des Ministeriums zugeordnet ist. Hier seien im laufenden Jahr Ausgaben in Höhe von 304,0 Mio. Euro vorgesehen; das seien 51,1 Mio. Euro mehr als im Jahr 2024. Die Einnahmen sollen mit 512,4 Mio. Euro um 40 Mio. Euro höher ausfallen. Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) sollen in diesem Jahr Ausgaben in Höhe von 159,2 Mio. Euro anfallen. Das seien 59,8 Mio. Euro mehr als im Vorjahr. Die Einnahmen seien mit 184,2 Mio. Euro um 30 Mio. Euro höher veranschlagt. In dem Etat des Bundesamtes seien u. a. „finanzielle Hilfen für Betroffene der Amokfahrt auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20.12.2024“ in Höhe von 20 Mio. Euro eingeplant. Eigene Programmkapitel gebe es in dem Einzelplan bislang nicht; das dürfte sich mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Verbraucherpolitik noch ändern. Unter den „Sonstigen Bewilligungen“ (Kapitel 0710) fänden sich im Entwurf geringere Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben (57,8 Mio. Euro – 3,3 Mio. Euro) und für Zuweisungen und Zuschüsse (28,8 Mio. Euro – 1,1 Mio. Euro). Änderungen gegenüber dem ersten Regierungsentwurf (20/12400) seien vorerst nicht vorgenommen worden. Höhere Personalausgaben prägen die Etats der zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörenden Bundesgerichte. Das sind der BGH (Kapitel 0713) sowie der Generalbundesanwalt beim BGH (Kapitel 0714), das BVerwG (Kapitel 0715), der BFH (Kapitel 0716) und das BPatG (Kapitel 0717).



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Grundsätzlich keine Vermarktung eines als traditionelles pflanzliches Arzneimittel eingestuftes Arzneitees mit Bio-Logo

1. Art. 1 Nr. 29 und Art. 16a der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass als „traditionelle pflanzliche Arzneimittel“ im Sinne dieser Bestimmungen eingestufte Erzeugnisse, die nach ihrem Art. 2 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83 in geänderter Fassung fallen, nicht gleichzeitig als „traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis“ im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates angesehen werden können, die nach ihrem Art. 2 Abs. 1 in den Geltungsbereich der Verordnung 2018/848 fallen.

2. Art. 62 der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Informationen über die ökologische/biologische Produktion von Wirkstoffen traditioneller pflanzlicher Arzneimittel im Sinne von Art. 1 Nr. 29 und Art. 16a der Richtlinie 2001/83 in geänderter Fassung nicht dahin an-

zusehen sind, dass sie „für den Patienten wichtig“ sind und keinen „Werbecharakter“ haben.

EuGH, Urteil vom 26.6.2025 – C-618/23 (Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1601-1**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH/GA-SA: Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der EU

1. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass ein Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt wird, nicht ausreicht, um die Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs zu begründen. Die Tatsache, dass dieser Beschluss eine bezweckte vertikale Beschränkung betrifft und im Rahmen eines Vergleichsverfahrens erlassen wurde, ändert nichts an dieser Einschätzung.

2. Das in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 vorgesehene Kriterium erfordert einen geringeren Grad an Plausibilität als ein Kriterium, wonach es wahrscheinlicher sein muss, dass die haftungsbegründenden Voraussetzungen erfüllt sind, als das Gegenteil.

EuGH, GA-Anträge Szpunar vom 12.6.2025 – C-286/24 (Schlussanträge)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1601-2**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Portraitfoto

Bei der Prüfung, ob ein Auskunftsanspruch gemäß § 32d Abs. 1 UrhG ausgeschlossen ist, weil der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG), kommt es auf eine Beurteilung der Umstände des Einzelfalls an. Dabei sind sowohl urheberrechtliche Umstände wie der Grad der Prägung des Beitrags des Urhebers in Bezug auf ein mit mehreren geschaffenes Werk (§ 8 UrhG) oder ein Sammelwerk (§ 4 UrhG) als auch – mit Blick auf den Beteiligungsgrundsatz, wonach der Urheber grundsätzlich an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werks tunlichst angemessen zu beteiligen ist – ökonomische Gesichtspunkte wie die Bedeutung des Werks des Urhebers für die Gesamtwertschöpfung, die mit dem Werk als solches oder durch ein Produkt oder eine Dienstleistung erzielt wird, zu berücksichtigen. Geht es – wie im Streitfall (Verwendung eines Portraitfotos auf einer Vielzahl von Produktpackungen) – um die werbliche Nutzung eines Werks für den Absatz eines Produkts, ist bei der gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG vorzunehmenden Prüfung, ob der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zum Produkt des VerwerTERS geleistet hat, auf die werbliche Bedeutung des Werks für den Produktabsatz abzustellen.

BGH, Urteil vom 18.6.2025 – I ZR 82/24 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1601-3**
unter www.betriebs-berater.de